

---

**Datum:** 20.11.2001  
**Gericht:** Oberlandesgericht Köln  
**Spruchkörper:** 1. Strafsenat  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** Ss 448/01 (B)  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGK:2001:1120.SS448.01B.00

---

**Vorinstanz:** Amtsgericht Aachen, - 198/01 B -

---

**Tenor:**

hat der 1. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Köln

auf die Rechtsbeschwerde der Verfallsbeteiligten gegen das Urteil  
des Amtsgerichts Aa-chen vom 16. Mai 2001

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 79 Abs. 3,  
5 OWiG

am 20. November 2001

beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird mit seinen Feststellungen  
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an  
das Amtsgericht Aachen zurückverwiesen.

---

**Gründe**

I.

Durch Bescheid des Staatlichen Umweltamtes B vom 21.01.1999 ist gegen die  
Verfallsbeteiligte gem. § 29a Abs. 4 OWiG der Verfall eines Geldbetrages in Höhe von

1

2

3

15.672,00 DM angeordnet worden, weil sie die B-Straße in B von Januar bis Mitte September 1997 ohne das erforderliche Gasrückführungssystem betrieben habe. Ihren Einspruch hat das Amtsgericht Aachen durch Urteil vom 16.05.2001 nach § 74 Abs. 2 OWiG verworfen, "weil der Betroffene in dem heutigen Termin zur Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist. Die vom Betroffenen vorgetragenen Gründe sind keine genügende Entschuldigung, weil Gerichtstermine vorgehen". Welche Gründe vorgetragen worden sind, wird in den Urteilsgründen nicht mitgeteilt.

Mit der Rechtsbeschwerde der Verfallsbeteiligten wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen. 4

II. 5

Die gemäß §§ 79 Abs. 1 Nr. 1, 87 Abs. 5 u. 6 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde begegnet hinsichtlich ihrer Zulässigkeitsvoraussetzungen keinen Bedenken; insbesondere übersteigt der Wert des Geldbetrages, dessen Verfall angeordnet worden ist, 500,-- DM, ist somit nach § 87 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 OWiG anfechtbar. Sie hat auch in der Sache (vorläufigen) Erfolg, indem sie gemäß §§ 353 StPO, 79 Abs. 3 S. 1 OWiG zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht (§ 79 Abs. 6 OWiG) führt. 6

Die Verwerfung des Einspruchs der Verfallsbeteiligten nach § 74 Abs. 2 OWiG war schon deshalb rechtsfehlerhaft, weil das Amtsgericht die Verfallsbeteiligte bzw. deren Vorstandsvorsitzenden als "Betroffene" i.S. des § 73 OWiG angesehen, ihn gem. § 73 Abs. 1 u. Abs. 2 OWiG als zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet gehalten und die Verfallsbeteiligte aus diesem Grund zu Unrecht als säumig behandelt hat. Demgegenüber handelt es sich bei der Verfallsanordnung nach § 29 a Abs. 4 OWiG um ein selbständiges Verfahren (vgl. KK OWiG-Boujong, 2. Aufl., § 29 a Rn 49 u. 87 Rn 106), durch das der Verfall gegen den Täter angeordnet wird, ohne dass gegen ihn ein Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist bzw. nach Einstellung desselben. In diesem Verfahren ist der Verfallsbeteiligte grundsätzlich nicht verpflichtet, am Verfahren persönlich mitzuwirken; er kann sich in jeder Lage des Verfahrens - auch in der Hauptverhandlung - zur Wahrnehmung seiner Interessen vertreten lassen ( § 434 Abs. 1 StPO, vgl. KK OWiG-Boujong, a.a.O., § 87 Rn. 67; KK-Boujong, StPO, 4. Aufl., § 433 Rn 7 u. § 434 Rn 2). Insbesondere braucht er - vorbehaltlich einer Anordnung nach § 433 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 OWiG - nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen (§ 436 Abs. 1 StPO; vgl. KK OWiG-Boujong, a.a.O., § 87 Rn 52 u. Rn 67). Einer Entpflichtung der Verfallsbeteiligten oder ihres gesetzlichen Vertreters nach § 73 Abs. 2 OWiG, wovon das Amtsgericht nach seiner Urteilsbegründung rechtsfehlerhaft ausgegangen ist, bedurfte es daher nicht. Deshalb durfte das Amtsgericht den Einspruch der Verfallsbeteiligten nicht nach § 74 Abs. 2 OWiG verwerfen, die Voraussetzungen einer Einspruchsverwerfung nach dieser Vorschrift lagen nicht vor. 7

Das Amtsgericht hätte lediglich die Möglichkeit gehabt, nach § 433 Abs. 2 StPO i. V.m. § 46 OWiG **zur Aufklärung des Sachverhalts** das persönliche Erscheinen der Verfallsbeteiligten anzuordnen, wobei anerkannt ist, dass gem. § 444 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 OWiG das persönliche Erscheinen des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person angeordnet werden kann ( vgl. SenE v. 15.11.1996 -Ss 298/96- ; Göhler, OWiG, 12. Aufl. § 88 Rn 9). 8

Eines näheren Eingehens auf die Frage, ob das Urteil nicht auch deshalb keinen Bestand haben kann, weil seine Gründe unvollständig sind und daher eine Bestätigung rechtsfehlerfreier Anwendung des § 74 Abs. 2 OWiG als Ergebnis der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht nicht ermöglichen, bedarf es nach alledem nicht mehr. Der Senat 9

sieht sich allerdings veranlasst, darauf hinzuweisen, dass ein Verwerfungsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG grundsätzlich sämtliche Tatsachen, die als Entschuldigungsgründe vorgetragen worden sind, sowie die Erwägungen des Gerichts enthalten muss, die es veranlasst haben, das Ausbleiben des Betroffenen dennoch als nicht genügend entschuldigt anzusehen (BayObLG NZV 1996, 377).

---